

HERAUSGEBER

Zentrale Universitätsverwaltung
Abteilung I,
Akademische Angelegenheiten

Universitätsstr. 30
95440 Bayreuth
Tel.: 0921 / 55-5215
Fax: 0921 / 55-5325



NEUERE DEUTSCHE LITERATURWISSENSCHAFT (MAGISTER)

Der Text dieser Studienordnung ist nach dem aktuellen Stand sorgfältig erstellt; gleichwohl ist ein Irrtum nicht ausgeschlossen. Verbindlich ist der amtliche, beim Prüfungsamt einsehbare, im offiziellen Amtsblatt veröffentlichte Text.

Ordnung für das Studium der Neueren deutschen Literaturwissenschaft im Magisterstudiengang an der Universität Bayreuth vom 15. Oktober 1997

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch:

Mit allen Funktionsbezeichnungen sind Frauen und Männer in gleicher Weise gemeint. Eine sprachliche Differenzierung im Wortlaut der einzelnen Regelungen wird nicht vorgenommen.

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Geltungsbereich.....	1
§ 2 Ziele des Studiums	2
§ 3 Sprachliche Kenntnisse	2
§ 4 Studienbeginn.....	2
§ 5 Studienabschluß	2
§ 6 Studienaufbau.....	2
§ 7 Studienumfang	2
§ 8 Lehrveranstaltungsarten	3
§ 9 Leistungsnachweise.....	3
§ 10 Grundstudium.....	3
§ 11 Zwischenprüfung.....	4
§ 12 Hauptstudium	4
§ 13 Magisterprüfung	5
§ 14 Studienberatung.....	6
§ 15 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen	6

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt das Studium im Fach Neuere deutsche Literaturwissenschaft an der Universität Bayreuth auf der Grundlage der Akademischen Zwischenprüfungsordnung der Universität Bayreuth für ein Studium mit dem Abschluß eines Magister Artium sowie für ein Studium des Lehramts an Gymnasien und der Magisterprüfungsordnung der Sprach- und Literaturwissenschaftlichen Fakultät sowie der Kulturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Bayreuth vom 14. Februar 1992 (KWMBI II S. 239) in den jeweils geltenden Fassungen.

§ 2 Ziele des Studiums

Das Studium im Haupt- und Nebenfach soll den Studenten gründliche Fachkenntnisse sowie die Fähigkeit zu selbständigem wissenschaftlichen Arbeiten vermitteln. Es umfaßt insbesondere die Geschichte und Theorie der deutschen Literatur vom 17. Jahrhundert bis zur Gegenwart sowie die Methoden ihrer Interpretation. Ziel ist ebenfalls die Vertrautheit mit den maßgeblichen Werken der deutschen Literatur in ihrem soziokulturellen und bewußtseinsgeschichtlichen Kontext.

§ 3 Sprachliche Kenntnisse

Das Studium setzt Kenntnisse einer modernen Fremdsprache, nach Möglichkeit Englisch oder Französisch, voraus.

§ 4 Studienbeginn

Das Studium kann sowohl im Wintersemester als auch im Sommersemester aufgenommen werden.

§ 5 Studienabschluß

Das Fach Neuere deutsche Literaturwissenschaft kann an der Universität Bayreuth im Magisterstudiengang sowohl als Hauptfach als auch als Nebenfach studiert werden. Insgesamt können nicht mehr als zwei germanistische Fächer miteinander kombiniert werden. Das Studium wird mit dem Erwerb des akademischen Grades eines Magister Artium (M.A.) bzw. Magistra Artium (M.A.) abgeschlossen.

§ 6 Studienaufbau

Das Studium gliedert sich in ein Grund- und Hauptstudium. Das Grundstudium wird in der Regel nach vier Semestern, spätestens jedoch vor Beginn des siebten Fachsemesters mit der Zwischenprüfung abgeschlossen. Die Zwischenprüfung wird stets im Hauptfach, im Nebenfach nach Wahl des Studenten abgelegt. Das Hauptstudium dauert fünf weitere Semester und endet mit der Magisterprüfung, die zum Ende des 9. Semesters abgelegt werden sollte.

§ 7 Studienumfang

(1) Die Regelstudienzeit einschließlich der Prüfungszeit beträgt neun Semester. Der Studienumfang beträgt im Hauptfach etwa 72 Semesterwochenstunden (SWS), im Nebenfach etwa 36 SWS.

(2) Im Hauptfach entfallen 16 SWS, im Nebenfach 8 - 10 SWS auf Lehrveranstaltungen, in denen Leistungsnachweise erworben werden müssen.

(3) Die restlichen Stunden sollen nach thematischen Interessen und Neigungen aus den angebotenen Veranstaltungen gewählt werden. Darüber hinaus ist es erforderlich, daß die Studenten sich durch ein umfassendes Selbststudium Kenntnisse erwerben.

§ 8 Lehrveranstaltungsarten

(1) Vorlesungen vermitteln in zusammenhängender Darstellung Fachwissen, wobei der jeweilige Gegenstand in einem umfassenden Kontext präsentiert wird. Sie werden grundsätzlich nur von Hochschullehrern abgehalten. Vorlesungen sollen sowohl im Grund- als auch im Hauptstudium besucht werden, wobei die vorlesungsbegleitende umfassende Lektüre eine wesentliche Voraussetzung für das Erbringen der abschließenden Studienleistungen darstellt.

(2) Proseminare zur Einführung in die Neuere deutsche Literaturwissenschaft sind Teil des Grundstudiums und dienen dem Erwerb theoretischer und methodischer Grundkenntnisse, des historischen Überblicks und der Arbeitstechniken des Fachgebiets. Die erfolgreiche Teilnahme an den Einführungen ist Voraussetzung für den Erwerb eines Leistungsnachweises in einem weiterführenden thematischen Proseminar.

(3) Thematische Proseminare bauen auf den in den Einführungen erworbenen Kenntnissen auf und behandeln ausgewählte Fragestellungen zu literarischen Texten, Themen oder Gattungen.

(4) Hauptseminare behandeln ausgewählte Einzelprobleme des Fachgebiets unter Berücksichtigung wesentlicher und aktueller Forschungsansätze. Sie bilden somit die wichtigste Veranstaltung des Studiums überhaupt. Ihr Besuch setzt ein erfolgreich abgeschlossenes Grundstudium voraus.

(5) Kolloquien werden ergänzend zu den beschriebenen Veranstaltungen angeboten. Sie setzen in der Regel den erfolgreichen Besuch eines Hauptseminars voraus und wenden sich in erster Linie an Examenskandidaten.

(6) Neben den Lehrveranstaltungen haben sich die Studenten in angemessener Weise mit fachspezifischer Sekundärliteratur zu befassen sowie in selbständiger Lektüre mit den maßgeblichen Werken der deutschen Literatur vom 17. Jahrhundert bis zur Gegenwart vertraut zu machen.

§ 9 Leistungsnachweise

Leistungsnachweise (sog. Scheine) dokumentieren die erfolgreiche Teilnahme an Seminaren. Sie werden aufgrund regelmäßiger Teilnahme und aktiver Mitarbeit (Protokoll, Referat, Hausarbeit oder Klausur) vergeben. Insbesondere in den Hauptseminaren wird selbständige produktive und kritische Auseinandersetzung mit den Gegenständen und Themen des Fachgebiets erwartet.

§ 10 Grundstudium

(1) Das Grundstudium dient der Vermittlung von historischem, theoretischem und methodischem Grundwissen des Faches sowie der Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten. Das Grundstudium ist für Haupt- und Nebenfach auf vier Semester berechnet und umfaßt Lehrveranstaltungen von etwa 36 SWS im Hauptfach, von etwa 18 SWS im Nebenfach.

(2) Die Studenten müssen in diesem Studienabschnitt Leistungsnachweise erwerben für

- ein Proseminar "Einführung in die Neuere deutsche Literaturwissenschaft" (4 SWS)
- ein thematisches Proseminar (2 SWS).

(3) Zusätzlich müssen die Studenten im Hauptfach die Grundstudiumsbedingungen des Faches Ältere deutsche Philologie oder Germanistische Linguistik und Dialektologie erbringen (6 SWS). Die angeführten Pflichtveranstaltungen bilden den Kern des Grundstudiums, der notwendigerweise durch Vorlesungen und weitere Proseminare zu ergänzen ist, um das erforderliche Niveau für die Zwischenprüfung zu erreichen.

§ 11 Zwischenprüfung

(1) Die Zwischenprüfung soll am Ende des vierten Fachsemesters, muß aber spätestens vor Beginn des siebten Fachsemesters abgelegt werden. Zu ihr werden alle Studenten zugelassen, die den Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an den für das Grundstudium vorgeschriebenen Veranstaltungen erbringen und die die allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen erfüllen (vgl. § 6 Abs. 1 Zwischenprüfungsordnung).

(2) Die inhaltlichen Prüfungsanforderungen der Zwischenprüfung umfassen:

1. Auf Quellenlektüre gegründeter Überblick über zwei Gebiete der deutschen Literatur zwischen dem 17. Jahrhundert und der Gegenwart aus unterschiedlichen Epochen; ein Thema kann auch methodisch-systematisch akzentuiert sein. Hinsichtlich Umfang und Schwierigkeitsgrad dieser Spezialgebiete ist der Unterschied von Haupt- und Nebenfach angemessen zu berücksichtigen.
2. Vertrautheit mit Grundbegriffen und Methoden der Neueren deutschen Literaturwissenschaft.
3. Fähigkeit zur Analyse literarischer Texte.

(3) Die Schwerpunkte der mündlichen Prüfung sind mit dem Prüfer zu vereinbaren. Die Prüfung dauert im Hauptfach etwa 40 Minuten, im Nebenfach etwa 30 Minuten und wird protokolliert.

(4) Für die Anmeldung zur Zwischenprüfung beim Fachprüfungsbeauftragten sind die durch Aushang bekanntgegebenen Meldefristen und Termine zu beachten. Bei der Meldung ist der gewünschte Prüfer anzugeben. Als Anlagen benötigt man (vgl. § 6 Zwischenprüfungsordnung):

- Immatrikulationsbescheinigung
- Studienbuch
- Abiturzeugnis
- Leistungsnachweise für alle im Grundstudium vorgeschriebenen Veranstaltungen
- Erklärung darüber, ob der Kandidat die Zwischenprüfung in einem verwandten, im Grundstudium aber inhaltlich gleichen Studiengang oder Fach endgültig nicht bestanden hat.

§ 12 Hauptstudium

(1) Das Hauptstudium baut auf den im Grundstudium erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten auf und führt zum Studienabschluß. Es fördert und entwickelt die im Grundstudium erworbenen Fähigkeiten zu wissenschaftlicher Arbeit und ermöglicht die Aneignung wissenschaftlicher Kompetenz, die durch selbständige Erarbeitung und

Präsentation von Forschungsergebnissen und durch kritische Beurteilung unterschiedlicher wissenschaftlicher Positionen exemplarisch nachgewiesen wird.

(2) Das Hauptstudium ist auf fünf Semester berechnet und umfaßt im Hauptfach Lehrveranstaltungen im Gesamtumfang von 36 SWS, im Nebenfach Lehrveranstaltungen im Gesamtumfang von 18 SWS. Der regelmäßige Besuch von Vorlesungen und anderen Lehrveranstaltungen wird auch in diesem Studienabschnitt dringend empfohlen. Im Hauptstudium erwerben Studenten im Hauptfach zwei Hauptseminarscheine, in den Nebenfächern einen Hauptseminarschein. Wurde im Nebenfach die Zwischenprüfung abgelegt, so muß ein weiterer Hauptseminarschein erworben werden.

(3) Am Ende des Hauptstudiums steht die Magisterprüfung.

§ 13 Magisterprüfung

(1) Die Magisterprüfung sollte bis zum Ende des 9. Fachsemesters abgelegt sein; meldet sich ein Student aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht so rechtzeitig zur Magisterprüfung, daß er diese bis zum Beginn der Lehrveranstaltungen des 14. Fachsemesters abgelegt hat, oder legt er die Prüfung, zu der er sich gemeldet hat, nicht bis zum Beginn der Lehrveranstaltungen des 14. Fachsemesters ab, so gilt die Prüfung als abgelegt und erstmals nicht bestanden (vgl. § 11 Magisterprüfungsordnung).

(2) Zugelassen wird, wer ein ordnungsgemäßes Fachstudium nachweist, in den letzten beiden Semestern an der Universität Bayreuth eingeschrieben war. Zu den allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen vgl. § 6 Abs. 1 der Magisterprüfungsordnung.

(3) Als Prüfungsleistungen werden gefordert:

- im Hauptfach: Magisterarbeit, Klausur (Dauer 4 Stunden) und eine mündliche Einzelprüfung von 60 Minuten Dauer
- im Nebenfach: eine mündliche Einzelprüfung von 30 Minuten Dauer

(4) Die Anmeldung zur Magisterprüfung erfolgt schriftlich beim Vorsitzenden der Magisterprüfungskommission. Die Anlagen, die diesem Antrag beigegeben werden müssen, sind in der Magisterprüfungsordnung aufgelistet (vgl. § 7 Abs. 2); verwiesen sei hier insbesondere auf den geforderten Nachweis eines ordentlichen Studiums von 72 SWS im Hauptfach oder 36 SWS im Nebenfach sowie die entsprechend geforderten Leistungsnachweise. Studenten des Hauptfachs teilt der Vorsitzende der Magisterprüfungskommission nach der Anmeldung das Thema der Magisterarbeit mit. Auf Antrag des Kandidaten kann das Thema der Magisterarbeit schon vor Erbringung der Zulassungsvoraussetzungen, frühestens jedoch nach Absolvierung der beiden Hauptseminare im Hauptfach, ausgegeben werden.

(5) Spätestens sechs Monate nach dieser Themenstellung ist die Arbeit beim Vorsitzenden der Magisterprüfungskommission in vier Exemplaren einzureichen.

(6) Die Magisterarbeit wird in Deutsch abgefaßt. In einem Anhang sind der Lebenslauf des Verfassers sowie die Erklärung beizuheften, daß die Arbeit mit keinen anderen als den angegebenen Hilfsmitteln selbständig verfaßt wurde.

(7) Die schriftliche Klausur prüft Spezialwissen und die Fähigkeit zur Darstellung von Zusammenhängen im Bereich der Neueren deutschen Literaturwissenschaft.

(8) Die mündliche Prüfung hat zwei historisch und systematisch unterschiedene Schwerpunkte zum Gegenstand, die vom Prüfer zu genehmigen sind und von denen keiner mit dem Thema der Magisterarbeit identisch sein darf. Darüber hinaus werden allgemeine Kenntnisse (Literaturgeschichte, Methodik des Faches) geprüft.

§ 14 Studienberatung

Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatung der Universität Bayreuth. Über die Gestaltung des Fachstudiums (Studienverlauf, Prüfungen, Abschlüsse) informiert die Studienfachberatung im Fach Neuere deutsche Literaturwissenschaft. Die zuständigen Fachberater sind dem Vorlesungsverzeichnis bzw. den Informationsblättern der Universität zu entnehmen.

§ 15 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Diese Studienordnung gilt für alle Studenten, die nach dem Inkrafttreten der Satzung erstmalig für den Magisterstudiengang an der Universität Bayreuth eingeschrieben sind. Studenten, die vor dem Inkrafttreten der Satzung für den Magisterstudiengang eingeschrieben waren, können ihr Studium nach dieser Ordnung gestalten.